

entgegengestellt worden sind, Einiges vorzubringen. Ich kann das nicht anders ausführen, als daß ich mich näher darüber ausspreche, in welcher Beziehung nach meiner Ansicht die Agentenverordnung in das Gebiet der Gesetzgebung eingegriffen hat und in welcher Beziehung nicht. Nach meiner Ueberzeugung hätte nur durch ein Gesetz festgestellt werden können und sollen, daß zum Betrieb der Agentur Concession nothwendig sei. Die Bestimmung, welche früher nicht gesetzlich feststand, daß ohne Concession dieses Gewerbe nicht betrieben werden könne, scheint mir allerdings eine Beschränkung der natürlichen Freiheit zu enthalten, die nach meiner Ansicht nur durch das Gesetz hätte geordnet werden sollen. Dieser Punkt der Agentenverordnung hat sich nun aber vollständig erledigt durch unsere Beschlüsse zu der Generalverordnung, indem die Ständeversammlung genehmigt hat, daß die Agentur künftig zu denjenigen Geschäften gehören soll, welche einer besondern Concession bedürfen. Es ist dies im §. 8 der Gewerbeordnung, wie sie beschlossen worden ist, ausgedrückt und ich habe daher die Ansicht zu theilen, daß insofern sich die Frage durch die Gewerbeordnung erledigt. Hat man aber einmal anzunehmen, daß eine Concession zur Agentur nöthig sei, so glaube ich, gehört auch die Frage, unter welchen Umständen die Concession ertheilt werden könne und dürfe, abgesehen von allgemeinen Grenzen, die durch Gesetz festzustellen sind, mehr in das Gebiet der Verwaltung und in diesem Sinne habe ich den Wunsch ausgedrückt, daß da, wo es sich um die Frage handelt, ob eine derartige Concession ertheilt werden soll oder nicht, von Seiten der Staatsregierung namentlich auch hinsichtlich der politischen Ehrenrechte eine mehr strenge Ansicht befolgt werden möge. Ich habe übrigens, so viel ich mich entsinne, keineswegs davon gesprochen, daß es gefährlich werden könne, Agenten im Lande zu sehen, welche mit der politischen Meinung der Regierung nicht harmonisiren; ich habe bloß gesagt, daß es Schaden bringen könne, wenn die Agentur von Männern ausgeübt werde, deren politische Ansichten mit dem monarchisch-constitutionellen Principe sich nicht vereinigen ließen, indem dann wohl vermuthet werden könne, daß sie Umtriebe gegen diese Richtung des Staatslebens förderten. Habe ich mich in letzterer Beziehung undeutlich ausgedrückt, so will ich das hiermit sehr gern erklären. Das kann ich nicht leugnen, daß im einzelnen Falle immer das Ermessen der Verwaltungsbehörden maßgebend sein wird, sie muß sich dabei aber immer an dasjenige binden, was unter politischen Ehrenrechten zu verstehen ist. Daß die Herren Abgg. Eichorius und Dr. Heyner hierunter andere Ansichten befolgen müssen als ich, sehe ich recht wohl ein. Wir haben auch bei der Gewerbeordnung verschiedene Stimmen hierüber abgegeben. Ich habe mich aber auf den Standpunkt gestellt, welcher bei der Verhandlung in der Ersten Kammer und dann auch beim Vereinigungsverfahren der durchschlagende gewesen ist. Ich glaube daher, daß ich mich bei meiner

Behauptung in keinen Widerspruch verwickelt habe, theile aber immer noch die Ansicht, daß die Agentenverordnung uns allerdings Veranlassung geben konnte, dem Wunsche Ausdruck zu verleihen, welcher im Berichte niedergelegt worden ist.

Abg. Riedel: Nur wenig Worte wollte ich mir auf Einiges erlauben, welches mir von verschiedenen Rednern eingehalten worden ist. Erstens habe ich nicht behauptet, daß, wenn die Verordnung den Ständen vorher zur Prüfung wäre vorgelegt worden, sie nicht deren Annahme gefunden haben würde. Ich habe bloß gesagt: wenn sie den Ständen vorgelegt worden wäre, so würde sie nicht so, wie sie ist, in's Land hinausgegangen sein. Zweitens aber kann ich mich nach alledem, was ich von verschiedenen Rednern gehört habe, nicht davon überzeugen, daß die Sache durch die Gewerbeordnung in materieller Hinsicht als erledigt zu betrachten wäre; denn einmal ist die Gewerbeordnung noch gar nicht publicirt, dann sind aber auch andere Zweifel darüber aufgetaucht, auf welche bereits von einigen Rednern aufmerksam gemacht worden ist; ich will sie daher nicht wiederholen. Es handelt sich daher hier nicht bloß um die formelle Frage, ich habe aber schon deshalb der formellen Frage, nämlich des Rechts wegen meinen Antrag gestellt. Mit Herrn Abg. v. Criegern bin ich darin auch einverstanden, daß jeder Agent seinen Untergebenen zu vertreten hat. Da ist ja ganz in der Ordnung, daß ein Agent, wenn er sich durch einen Untergebenen Etwas hat zu Schulden kommen lassen, dies auch zu vertreten hat, daß er den von seinem Untergebenen Undern etwa zugefügten Schaden ersetzen muß. Daß ihm aber deshalb allemal gleich die Concession entzogen werden kann, das halte ich für zu hart und wenn der Herr Abg. v. Criegern mehr Vertrauen zur Regierung hat, als daß derselben durch den Antrag der Deputation bloß ein Lächeln abgewonnen werden würde, so ist das seine Sache, wenn ich aber ein solches in diesem Falle nicht habe und was ich überhaupt darüber denke, das ist meine Sache.

Präsident Haberkorn: Ich halte es allerdings im Interesse der Kammer auch für besser und angemeßener, daß man Wünsche der Kammer und Vorschläge einer Deputation nicht als solche bezeichne, welche der Staatsregierung nur ein Lächeln abnöthigen könnten. Wir sind berechtigt zu erwarten, daß gerechte Anträge und Wünsche, welche wir auszusprechen uns veranlaßt finden, von der Staatsregierung beachtet, nicht aber belächelt werden.

Abg. Vicepräsident Dehmichen: Im Allgemeinen habe ich mich in demselben Sinne, wie die Abgg. Eichorius und Georgi auszusprechen. Ich werde, vorausgesetzt, daß von Seiten der Staatsregierung beruhigende Erklärung erfolgt, mit der Deputation stimmen, obgleich ich nicht allen den Motiven, welche sie zu ihren Anträgen geführt haben, beipflichte, ich halte aber eben diese Anträge allein für die